

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) für die Teilnahme an der Kinder und Jugendholungsmaßnahme „Ferien, die schlauer machen“ des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie der Stadt Braunschweig

ANMELDUNG

- 1 Teilnahmeberechtigt sind Kinder der 3. Und 4. Klassenstufe mit vorrangigen Wohnsitz in Braunschweig.
- 2 Auswärtige Teilnehmerinnen und Teilnehmer können sich grundsätzlich nicht zu städtischen Kinder und Jugendholungsmaßnahmen anmelden.
- 3 Die Anmeldung erfolgt durch Abgabe des schriftlichen Anmeldevordrucks, der von dem gesetzlichen Vertreter bzw. der gesetzlichen Vertreterin unterzeichnet werden muss.
- 4 Die verbindliche Annahme der Anmeldung durch die Stadt Braunschweig wird gleichzeitig mit Zusendung einer Rechnung über das Teilnahmeentgelt erklärt.

Die Rechnung muss innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt gezahlt werden. Der Betrag ist auf ein Konto der Stadtkasse Braunschweig zu entrichten, wichtig ist die Angabe des Kassenzzeichens. Drei Wochen vor Maßnahmenbeginn endet die Anmeldefrist.

Nach Absprache sind in besonderen Fällen auch Ratenzahlungen möglich. Auch hier sind die entsprechenden Fristsetzungen verbindlich einzuhalten. Mindestens eine Rate muss vor Beginn der jeweiligen Maßnahme bezahlt sein.

TEILNAHMEENTGELT

- 5 Das Teilnahmeentgelt beträgt 60,00 €. Er setzt sich zusammen aus dem Tagessatz, den Fahrtkosten, den Kosten für das Freizeitangebot und den anteiligen Betreuungskräftekosten.

ABMELDUNG

- 6 Der Widerruf von Anmeldungen muss in jedem Fall schriftlich erfolgen. Bis zu 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme kann der Widerruf ohne Angabe von Gründen erfolgen, ohne dass Schadenersatz geltend gemacht wird. Als Zeitpunkt gilt der Eingang des schriftlichen Widerrufs bei der Stadt Braunschweig. Ein sich ggf. ergebendes Guthaben aus bereits gezahlten Teilnahmeentgelten wird erstattet. Geht der Widerruf später ein oder erfolgt keine Abmeldung, und konnte auch kein weiteres Kind nachrücken, so ist der gesamte Teilnahmebeitrag zu zahlen.
- 7 Eine Erstattung des Teilnahmeentgeltes erfolgt nur, wenn die Maßnahme ausfällt. Es wird ggf. empfohlen bei privaten Versicherern eine Reisekostenrücktrittsversicherung abzuschließen. Im Falle der Rückführung (auf Grund von Fehlverhalten, Heimweh oder ausdrücklichen Wunsch der Eltern) eines Kindes, kann die Stadt die zusätzlichen Kosten geltend machen, wenn das Kind nicht von den Eltern abgeholt wird.

Es erfolgt keine anteilige Erstattung des Teilnahmebetrages seitens des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie der Stadt Braunschweig.

- 8 Einkotende oder regelmäßig einnässende Kinder können nicht auf Freizeiten mitgenommen werden.

(Bitte wenden!)

HAFTPFLICHT- UND UNFALLVERSICHERUNG

- 9 Für die Teilnehmenden besteht kein Haftpflichtdeckungsschutz über die Stadt Braunschweig. Sofern keine allgemeine Haftpflichtversicherung besteht, wird empfohlen eine private Haftpflichtversicherung für die Dauer der Freizeitmaßnahme abzuschließen.
- 10 Unfallversicherungsschutz für die Teilnehmenden besteht im Rahmen der Satzung und Verrechnungsgrundsätze des kommunalen Schadenausgleiches wie folgt:
- | | |
|--|--------------------|
| Invaliditätsentschädigung
(ab 20 % MDE) | bis zu 76.694,00 € |
| Bergungs- und Überführungskosten | bis zu 1.023,00 € |
| Todesfallentschädigung | bis zu 1.023,00 € |

KRANKHEITSVORSORGE

- 11 Die Teilnehmenden müssen Mitglied einer Krankenkasse sein oder für die Dauer der Freizeit eine Krankenversicherung abschließen. Von der Abteilung Jugendförderung entgegenkommenderweise verauslagte Behandlungs-, Medikamenten-, Fahrt- und sonstige Kosten sind in jedem Fall von den Erziehungsberechtigten unabhängig von einer Erstattung durch die Krankenkassen zurückzuzahlen.

INTERNET

- 12 Im Zuge der Durchführung städtischer Kinder- und Jugendfreizeiten werden diese im Internet dokumentiert. Dies kann schriftlich sowie in Form von Fotos und Filmen erfolgen und dient der Information der Eltern sowie der Öffentlichkeitsarbeit für unsere Maßnahmen.
- 13 Diese AVB gelten ab April 2018.